gelöhnten Unterbeamten aus allen einschläfernden Träumen über die wohlwollende Fürsorge ihrer Vorgesetzten auf. Und die Hetzpeitsche des Kriminalkommissars Schöne knallt die politisch noch schlummernde Masse des Proletariats wach zum schonungslosen Kampfe um ihr Recht.

Es ist eine wilde Jagd, und das gehetzte Wild, eben die kapitalistische Gesellschaft, braucht sich nicht zu wundern, wenn sie, von solchen Hetzpeitschen umsaust, bald zur Strecke gebracht wird.

Staatsstreich und politischer Massenstrike.

Von Parvus.

3. Der Polizeikrieg gegen die Sozialdemokratie.

Je schwieriger es erscheint, der Sozialdemokratie ein- für allemal die Pforten des Reichstags zu verschließen, desto mehr ist zu erwarten, daß das Bestreben entstehen wird, die politische Thätigkeit der Sozialdemokratie im Einzelnen zu hemmen. Es soll nicht sozialdemokratisch agitirt werden! Es soll nicht sozialdemokratisch gewählt werden, obwohl das Recht dazu da ist! Es soll nicht sozialdemokratisch gesprochen werden! Es soll nicht sozialdemokratisch gedacht werden! Es soll sich Niemand das Aussehen geben, als wäre er Sozialdemokrat! Kurz, die Sozialdemokratie soll aufhören, Sozialdemokratie zu sein. Und zu diesem Zweck soll sie auf Schritt und Tritt beobachtet und verfolgt werden.

Das bedeutet einen Guerillakrieg, einen unorganisirten Kampf der Polizisten und Staatsanwälte gegen die Sozialdemokratie, der von Staat zu Staat, von Gerichtsbezirk zu Gerichtsbezirk, von Polizeidistrikt zu Polizeidistrikt anders geführt werden muß. Eine Jagd nach jedem Einzelnen und nach jeder einzelnen Aeußerung! Und das bei einer Partei von circa zwei Millionen Wählern, die über mehr als drei Dutzend Tageblätter und eine große Menge anderer Zeitungen verfügt, über das ganze Reich bis in die kleinsten Nester verbreitet ist und jährlich Tausende von Versammlungen abhält! Und bei alledem geht das taktische Bestreben dieser Partei nicht etwa dahin, die Gesetze zu *verletzen*, sondern im Gegentheil, sie auf das Peinlichste *einzuhalten*! Ist es denn so schwer, vorherzusagen, daß ein derartiger Kampf mit der stets anschwellenden sozialdemokratischen Masse für die Staatsorgane völlig aussichtslos sein müßte?

Wohlan, wir wollen einmal untersuchen, was auf diesem Wege der kapitalistische Staat gegenüber der Sozialdemokratie zu erreichen vermag!

Ein solcher Polizeikrieg gegen die Sozialdemokratie geht nach zwei Richtungen: einmal gegen die Vereine und Versammlungen, dann gegen die Presse.

Es ist bereits im Deutschen Reich von der Polizei in Bezug auf die Beschränkung der politischen Vereinsbildung schier das Menschenmögliche erreicht worden. Außer den *Wahlvereinen* giebt es unter der Arbeiterschaft so gut wie gar keine politischen Vereine mehr. Und was ist das Resultat davon? Das Schwergewicht der politischen Aktion ist aus dem Verein in die *Versammlung* verlegt. Statt sich in kleinen Gruppen zu verzetteln, gewinnt sie von vornherein einen allgemeinen, einen Massencharakter. Die Sektenbildung, das Gefährlichste für die einheitliche Entwicklung jeder politischen Bewegung, wird erschwert. Weil der Wahlverein fast die einzige polizeilich mögliche Form der politischen Organisation, so ist die politische Thätigkeit von der parlamentarischen Vertretung unzertrennbar. Und weil der Reichstag eben eine Vertretung des *gesammten* Reiches ist, so wird dadurch eine das gesammte Reich umfassende Partei geschaffen.

Statt die Sozialdemokratie zu desorganisiren, wird sie also dadurch vielmehr zu einem einheitlichen Gebilde zusammengefaßt.

Wir wollen damit keineswegs behaupten, daß etwa die sächsische oder preußische Vereinsgesetzgebung lauter Segen seien für die Sozialdemokratie. Die politische Schulung der einzelnen Arbeiter würde zweifellos durch die freie Entfaltung der politischen Klubs sehr gefördert werden. Aber, erstens findet sich Ersatz dafür, vor allem in der Presse, sodann wird gerade das, was man mittelst dieser Maßregeln zu verhindern sucht, die Bildung einer großen parlamentarischen Arbeiterpartei, in Wahrheit dadurch gefördert.

Viel schwieriger schon, als mit den Vereinen, wird die Polizei mit den Versammlungen fertig. Wird ein Verein aus irgend welchen Gründen aufgelöst, so ist es eine umständliche Sache, an seine Stelle einen anderen zu gründen, aber nach jeder verbotenen Versammlung ist es verhältnißmäßig ein Leichtes, eine andere einzuberufen. Immer lassen sich auch bei der zweckdienlichsten Auslegung selbst des preußischen oder sächsischen Versammlungsgesetzes Versammlungen nicht verhindern. So finden denn zahllose Versammlungen statt, und mit je größeren Schwierigkeiten ihr Zustandekommen verbunden ist, desto besser werden sie besucht. Da bleibt nun nichts mehr übrig, als den Angriff auf einzelne Personen zu konzentriren, also vor allem auf den Agitator, der in der Versammlung spricht.

Dem Redner wird aufgelauert. Die Präventivmaßregeln der Polizei sind thatsächlich erschöpft. Die Agitation ist im vollen Zuge. Die Polizei selbst hat dazu beigetragen, das Interesse der Versammelten zu steigern. Nun wird aufgepaßt, ob sich nicht im Redefluß etwas zeigt, woran man irgend einen Strafgesetzbuchparagraphen festhaken könnte. Schließlich reduzirt sich die ganze staatsretterische Aktion darauf, daß es zwei preußischen Unteroffizieren vielleicht gelingt, ein Wort aufzuschnappen, das als Jemandes Ehrenkränkung aufgefaßt werden könnte. Und damit soll eine große politische Bewegung, die in tiefen wirthschaftlichen Interessen wurzelt, vernichtet werden?

In unzähligen Fällen gelingt auch das nicht, aber wenn auch, was dann? Die Versammlung wird aufgelöst. Die Erbitterung der Masse steigt aufs Höchste: der Erfolg der Agitation ist gesichert. Der Agitator wird eingesperrt. Aber an Stelle des Einen treten sofort zehn Andere auf!

So hascht die Polizei bald nach dieser, bald nach jener Richtung, hat Tausenderlei zu thun, wird gar nicht fertig, regt überall das Volk auf, erweckt Erbitterung, reizt die Massen gegen sich und gegen die Regierung auf, und das nennt man: Bekämpfung der Sozialdemokratie!

Eins ist doch auf den ersten Blick klar: so lange es ein allgemeines Wahlrecht giebt, lassen sich die Vereine und Versammlungen nicht gänzlich ausrotten. Das war ja auch für die Regierung das Fatale des Sozialistengesetzes, woran es zu Grunde ging. Einerseits zersprengte sie die Organisationen, verbot Versammlungen, hinderte die Agitation, aber auf der anderen Seite mußte sie allmälig die gesetzlichen Mittel der Wahlorganisationen, der Wahlversammlungen, der Wahlagitation freilassen. Und da sie keine anderen Wege der politischen Bethätigung zuließ, als diese, schuf sie mit Gewalt eine große politische Partei. Dies um so mehr, als ja im allgemeinen Wahlrecht auch das Mittel gegeben ward, das Sozialistengesetz zu beseitigen.

Und wiederum, wo die Vereine und Versammlungen aus diesen oder jenen Gründen in der Agitation versagen, da springt sofort das dritte Glied der politischen Dreieinigkeit helfend ein: die Presse. Von den Dreien ist die Presse das mächtigste Agitationsmittel, das im Stande ist, die übrigen zwei zu ersetzen.

Hat die Zeitung einmal ihren Leser erfaßt, so läßt sie ihn nicht mehr los. Sie dringt zu ihm ins Haus von Tag zu Tag. Sie ist seine Leiterin und Rathgeberin in allen öffentlichen Angelegenheiten. Sie unterrichtet ihn. Sie läßt ihn die Dinge so betrachten, wie sie es will. Sie beherrscht sein Denken. Sie bildet zugleich, wenn sie im Dienste einer Partei steht, die geistige Verbindung zwischen den Anhängern dieser Partei. Sie agitirt und organisirt in gleichem Maße und weicht nicht von der Stelle, bleibt als die Verbindung selbst stets bestehen, immer neu in ihrem Inhalt und doch gleich in ihrer Grundlage.

Dabei läßt sich der Journalist noch viel schwieriger in den Netzen des Strafgesetzbuchs, mag dieses noch so verrückt ausgelegt werden, einfangen, als der Redner, dem eher in der Hitze der Diskussion ein unvorsichtiges, gereiztes Wort entschlüpfen kann. Den Willen, Ungesetzlichkeiten zu begehen, hat weder der sozialdemokratische Redner, noch der sozialdemokratische Zeitungsmensch. Das weiß jetzt jedes Kind. Weshalb denn auch, da die Partei auf dem gesetzlichen Boden so vorzüglich gedeiht?

Keine Schlingen und kunstgerechten Widerhaken der Strafgesetze vermöchten die sozialdemokratische Bewegung zu hindern. Wie kläglich müßte es doch um die deutsche Literatur, um den Begriff- und Wortschatz der deutschen Sprache bestellt sein, wenn es thatsächlich gelingen könnte, dem Leben entsprossene und täglich aufs Neue entsprießende Ideenkreise durch juristische Formeln aus der Oeffentlichkeit zu bannen! Nur die Worte sind durch Gesetzesparagraphen faßbar, die Begriffe nicht. Denn die Zahl der Ausdrucksformen der Begriffe ist unendlich. Sie lassen sich in stets neue Zusammenhänge und Gegensätze bringen. Sie sind wandlungsreich wie das Leben. Und je entwickelter die Literatur, desto veränderungsfähiger die Begriffe in ihrer Ausdrucksform.

Vor mehr als einem Jahrhundert schrieb Klopstock die stolzen Worte:

„Daß keine, welche lebt, mit Deutschlands Sprache sich
In den zu kühnen Wettstreit wage!
Sie ist — damit ich's kurz, mit ihrer Kraft es sage —
An mannigfalt'ger Uranlage
Zu immer neuer und doch deutscher Wendung reich."

Und nun, nachdem Klopstock, Lessing, Goethe, Schiller, Fichte, Heine, Lassalle u. s. w. gewirkt haben, nunmehr sollte es möglich sein, eine großartige, durch Jahrzehnte sich entwickelnde kulturelle Bewegung dadurch zu vernichten, daß man das Aussprechen einiger Worte und Wortverbindungen unter Strafe stellt? Mehr als das ist aber ein solcher Polizeikrieg in seiner Grundlage nicht.

Der Erfolg jeder Verschärfung der strafrechtlichen Verfolgung der Sozialdemokratie ist höchstens ein temporärer. So lange die Anpassung an die neuen gesetzgeberischen oder administrativen Normen noch nicht fertig ist, fallen der Staatsanwaltschaft zahlreichere Opfer zu. Aber schließlich wird die gesetzlich zulässige Ausdrucksform unbedingt herausgefunden, das Publikum lernt die Agitatoren auch in der veränderten Weise verstehen — und die polizeilichen Streiche sausen widerstandslos durch die Luft.

Aber Anderes wird dadurch erreicht! Je weniger es gelingen würde, die sozialdemokratische Agitation mittels strafgesetzlicher Vorschriften zu fassen, desto mehr müßte das Bestreben entstehen, diese Gesetze so auszulegen, daß sie dennoch auf den erwünschten Fall passen. Dann aber wird das Gesetz in ein Prokrustesbett gelegt: bald gekürzt, bald in die Länge gezogen, immer aber von den Rechtsprechenden selbst verletzt! Man ginge aus, Ungesetzlichkeit zu ahnden,

und endete damit, daß man Ungesetzlichkeit übt. Man setzte schließlich an Stelle des Gesetzes Willkür, an Stelle des Richters den Polizeibüttel.

Was wäre die Folge davon? Die Achtung vor den Richtern und vor der Rechtsprechung würde schwinden. Statt in ihnen die vermittelnde und regelnde Kraft in den aufeinanderprallenden gesellschaftlichen Widersprüchen zu erblicken, gewöhnte man sich unter solchen Umständen daran, die Richter als Diener einer bestimmten Klasse, der Klasse der Reichen, der Kapitalisten, der Ausbeuter zu betrachten. Der Klassencharakter des Staates wäre entlarvt. Das Volk sähe im Staate nur die Organisation, durch die es beherrscht wird. Es würde mißtrauisch, unzufrieden. Und wenn die neue Reichstagswahl kommt, wächst die Stimmenzahl der Sozialdemokratie! Wäre das etwa ein Wunder?

Die Beseitigung des allgemeinen Wahlrechts würde zur Desorganisation des Deutschen Reiches führen, der Polizeikrieg gegen die Sozialdemokratie aber hat, wenn konsequent durchgeführt, zur Folge die Desorganisation des Staates überhaupt, die Unterwühlung der gesetzlichen Grundlagen seines Bestandes.

4. Konstitutionalismus oder Absolutismus?

Es giebt ein ehernes Muß der Konsequenzen. Die Folgen stellen sich ein, ob man es will oder nicht. Und dann muß das verhängnißvolle Dilemma entschieden werden: vorwärts oder rückwärts, fortgesetzter Kampf oder Rückzug!

Richtet der Polizeikrieg gegen die Sozialdemokratie wenig aus, so wird er dann desto erbitterter geführt. Und je erbitterter er geführt wird, desto mehr zersetzt er die politischen Rechtsverhältnisse. Und je weiter diese Zersetzung der politischen Rechtsverhältnisse fortschreitet, je weniger von der gesetzlich garantirten Freiheit der politischen Bethätigung übrig bleibt, desto nothwendiger wird es, weitere gesetzliche Einschränkungen der politischen Freiheit herbeizuführen, oder aber der Polizeiwillkür ein Ende zu setzen. Ins Unendliche kann der Zwiespalt und der Widerspruch nicht geführt werden: entweder man paßt die polizeiliche Handhabung den Gesetzen an, oder die Gesetze der polizeilichen Praxis.

Welches sind aber die äußersten Konsequenzen der Beschränkungen der Presse, der Vereine und der Versammlungen?

Für die Presse ist diese äußerste Konsequenz: die Präventivzensur. Wenn es ein wirksames Mittel der Beschränkung der Presse giebt, so ist es zweifellos nur die Präventivzensur.

So lange die Veröffentlichung von vornherein erlaubt ist und erst nachher die strafrechtliche Verfolgung eintritt, ist die Presse, wie schon dargelegt worden ist, im Allgemeinen unfaßbar. Denn dann liegt es auf Seiten der vollziehenden Gewalt, den Beweis zu führen, daß etwas gegen die Gesetze Verstoßendes gedruckt worden ist. Es läßt sich aber für jedes Ding eine Ausdrucksform finden, die gegen die Strafgesetze nicht verstößt.

Dagegen herrscht unter der Präventivzensur der Grundsatz: Jede Publikation ist verboten, oder anders: nur mit Erlaubniß des Zensors darf gedruckt werden. Wenn nun aber der Zensor die Veröffentlichung nicht erlaubt, so ist es auf Seiten des Verfassers, den Beweis zu führen, daß die Deutung des Zensors falsch sei. Er hat der vollziehenden Gewalt den Prozeß zu machen, während früher das Umgekehrte eintraf. Die Situation ist total verändert.

Unter der Präventivzensur erscheint also überhaupt nur das, was der vollziehenden Gewalt genehm ist, bezw. den Instruktionen des Zensors entspricht. Das ist nicht mehr blos Einschränkung, sondern Aufhebung der Preßfreiheit.

Am Ende gelingt es freilich auch der Präventivzensur nicht, die der Regierung unliebsame Literatur zu vernichten. Das beweist die Erfahrung. Man muß sich wahrlich schämen, daß man zum Schlusse des Jahrhunderts dergleichen banale Sachen noch zu erörtern hat. So herrlich weit hat es die Bourgeoisie gebracht.

Einmal sind auch Zensoren Menschen, folglich können sie düpirt werden. Sodann bildet in solchen Fällen die Literatur die absonderlichsten Arten des indirekten Meinungsaustausches mit dem Publikum heraus, so in der Gestalt der Satire, des Theaterstücks 2c. Schließlich bleibt die Möglichkeit der geheimen Publikation und des Einschmuggelns vom Ausland. Das eklatanteste Beispiel dieser letzteren Art ist bekanntlich der Zürcher „Sozialdemokrat", der trotz aller Hindernisse regelmäßig allwöchentlich in Zehntausenden von Exemplaren in Deutschland eintraf und verbreitet wurde.

Vollends versagt die Präventivzensur selbstverständlich ihre Wirkung, wenn neben ihr die Redefreiheit fortbestehen bleibt. Also erfordert die Präventivzensur als unvermeidliches Gegenstück die Aufhebung der Vereins- und Versammlungsfreiheit.

Aufhebung, nicht blos Einschränkung. Wie bei der Presse, so müßte auch bei den Vereinen und Versammlungen das Verbot als Grundsatz gelten. Die Dispensation von diesem Verbot, die Erlaubniß, Vereine zu gründen, Versammlungen abzuhalten, müßte vollständig in die Hände der vollziehenden Gewalt, der Regierung, gelegt werden. Und auf diese Weise läßt sich allerdings die Vereins- und Versammlungsthätigkeit, sieht man von den wenig bedeutenden geheimen Organisationen ab, nach dem Wunsche der Regierung regeln. Beispiele: Rußland, die Türkei und China.

Aber es ist klar, daß wenn diese äußersten Konsequenzen der politischen Reaktion gezogen sind, dann die Aufhebung des allgemeinen Wahlrechts erst recht als staatserhaltende Nothwendigkeit sich erweist. Denn der gesammte Groll, der durch die politischen Beschränkungen erzeugt worden wäre, würde bei den Wahlen zu einem explosiven Ausdruck kommen, umsomehr als er sonst kein Ausdrucksmittel hätte. So zieht Eins das Andere in einer unverbrüchlichen Kettenfolge nach sich.

Aber es ist sehr zweifelhaft, ob selbst die Aufhebung des allgemeinen Wahlrechts bei einem solchen Zustand extremer Reaktion, die alles getroffen hätte, was nur irgendwie freiheitlich oder demokratisch denkt, ausreichen würde, um auf die Dauer eine der Regierung genehme Reichstagsmajorität aufrechtzuhalten. Denn eine solche politische Ordnung würde ja die öffentliche Bethätigung jeder Opposition außerhalb des Reichstags unmöglich machen, folglich bei der großen Mannigfaltigkeit der bürgerlichen Interessen eine parlamentarische Opposition förmlich erzwingen.

Andererseits haben wir bereits gezeigt, mit welchen fast unüberwindlichen Schwierigkeiten die Einführung einer Zensuswahl im Deutschen Reiche verbunden ist.

Das ist der Widerspruch: weil man die Opposition aus dem Reichstag nicht hinausdrängen kann, so sucht man ihre öffentliche Thätigkeit durch Einschränkung der politischen Freiheit zu hemmen — aber je mehr man die politische Thätigkeit außerhalb des Parlamentshauses erschwert, desto mehr stärkt man die parlamentarische Opposition; und hebt man die politische Freiheit gänzlich auf, dann hat man erst recht die Opposition im Hause!

Giebt es nun keinen Ausweg aus diesem fatalen Dilemma? Doch, man muß nur die weitere Konsequenz der Reaktion ziehen. Wenn man nun einmal

die Opposition im Reichstag nicht los werden kann, so muß man offenbar suchen, ihre politische Wirksamkeit innerhalb des Reichstags zu beschränken. Diese Aufgabe ist juristisch sehr leicht zu lösen. Die gesetzgeberische Initiative des Reichstags ist bekanntlich auch jetzt in enge Bahnen geleitet: kein Reichstagsbeschluß kann Gesetz werden, wenn es der Bundesrath nicht will. Man braucht dies blos in der Weise zu vervollständigen, daß man das Ablehnungsrecht des Reichstags beschränkt. So z. B.: Wenn eine Regierungsvorlage vom Reichstag dreimal abgelehnt, aber vom Bundesrath angenommen wird, so soll sie dennoch Gesetzeskraft haben. Mit anderen Worten, das Ablehnungsrecht des Reichstags soll nur bis zum dritten Male gelten. Wird das durchgeführt, so hat die Regierung allerdings keine parlamentarische Opposition mehr zu fürchten, aber zugleich ist sie es nunmehr allein, die die Gesetze macht, und der Reichstag hört auf, der gesetzgebende Körper des Landes zu sein.

Also: Aufhebung der Preßfreiheit, Aufhebung der Koalitions- und Versammlungsfreiheit, Aufhebung des allgemeinen Wahlrechts, Aufhebung der gesetzgeberischen Kompetenz des Reichstags — das alles hängt eng miteinander zusammen, hat Eins das Andere zur unabwendbaren Folge.

Bei diesem reaktionären Paternoster ist es ganz gleich, an welcher Stelle man das Abzählen beginnt. Unmerklich gelangt man weiter, zählt die ganze Reihe ab, und schließlich weiß man gar nicht mehr, wo der Anfang ist und wo das Ende. Man beginne mit der Einschränkung der Kompetenz des Reichstags. Es ist klar, daß man dann auch sofort das allgemeine Wahlrecht würde abschaffen müssen, sonst würde es einen unausgesetzten erbitterten Kampf geben zwischen Reichstag und Regierung. Oder man mache den Anfang mit der Einführung der Zensuswahl. Dann wird die Opposition mit desto größerer Wucht sich in die Presse und Versammlungen werfen. Folglich Aufhebung der Preßfreiheit ꝛc. Es bestätigt sich, was wir schon früher erörtert haben: daß die Aufhebung des allgemeinen Wahlrechts nicht eine Maßregel für sich bleiben kann, sondern die brutalste allgemeine politische Reaktion nach sich ziehen muß.

Die Reaktionäre denken diese Folgen nicht aus. Sie steuern darauf los ins Blaue hinein. Aber die Wirklichkeit kümmert sich nicht um die Logik der Staatsmänner. Sie hat ihre eigene Logik. Und sie zwingt den Höchsten wie den Niedrigsten, ihr zu folgen oder auf halbem Wege umzukehren.

Der Kampf gegen die Sozialdemokratie, wenn in angegebener Weise fortgeführt, verwandelt sich mit unerbittlicher Konsequenz in einen Kampf zweier politischen Systeme, zweier politischen Gesellschaftsordnungen. Das ist doch wahrlich kein Wunder. Die Sozialdemokratie thut nichts Anderes, als daß sie innerhalb der gegebenen politischen Verfassung sich bethätigt. Folglich, wenn man diese Thätigkeit hindern will, so muß man die Verfassung einschränken. Indem man gegen die politische Organisation der Arbeiterklasse kämpft, kämpft man schließlich gegen den Konstitutionalismus überhaupt, der erst diese Organisation in breitem Maßstab ermöglichte. Die gesammte deutsche Reaktion erscheint von diesem Standpunkt aus als Rückkehr zu den alten Zeiten. Man will Stufe für Stufe die Leiter heruntersteigen, die man früher aufgestiegen ist — was Wunder, daß man dann schließlich dort anlangt, woher man ausgegangen ist — beim Absolutismus?

Darum, wenn die politische Verfolgung der Sozialdemokratie auf eine solche Weise weiter fortschreitet, so muß unbedingt einmal nicht nur die Sozialdemokratie, sondern auch das Bürgerthum wieder vor der Frage stehen: Konstitutionalismus oder Absolutismus?